

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01153 vom 17. Juli 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01153

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01153 du 17 juillet 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01153 del 17 luglio 2007

Erwägungen

E. 3

3.1. Gestützt auf die Akten - insbesondere die Stellungnahmen des Schulpsychologen B.____ - kann als erstellt gelten, dass der Versicherte an einer schweren Sprachstörung im Sinne von Art. 8 Abs. 4 lit. e IVV leidet. Ebenso steht fest, dass dem Versicherten eine Schulung in einer Regelklasse der Volksschule (Modell mit integrativer Schulungsform, die im Kanton Zürich seit 1984 als Schulversuch läuft [vgl. www.vsa.zh.ch unter "sonderpädagogische Themen"]) nicht möglich und zumutbar ist. Etwas anderes wird denn auch von der Beschwerdegegnerin nicht geltend gemacht (vgl. Urk. 2).

Strittig und zu präzisieren ist, ob es dem Versicherten möglich und zumutbar wäre, weiterhin eine Kleinklasse (Sonderklasse) nach dem Volksschulgesetz des Kantons Zürich zu besuchen beziehungsweise ob die Invalidenversicherung aufgrund der Tatsache, dass der Bezirk "____", in dem der Versicherte wohnhaft ist, ab Schuljahr 2006/2007 keine Kleinklassen (Sonderklassen) mehr führt und stattdessen die integrative Schulungsform eingeführt hat, dem Versicherten Beiträge an den Unterricht in der sonderpädagogischen Tagesschule A.____ zu leisten hat.

3.2. Aus dem zitierten Bericht des Schulpsychologen vom 20. Dezember 2005 (Urk. 7/14/3) geht nicht klar hervor, ob dem Versicherten die Schulung in einer Kleinklasse D weiterhin möglich und zumutbar wäre. Zwar hält der Schulpsychologe fest, dass der Besuch einer sonderpädagogischen Schulung dringend angezeigt sei, begründet dies aber im Wesentlichen nur damit, dass der Versicherte auf einen kleinen schulischen Rahmen angewiesen sei, da er Sprache nur langsam aufnehmen und verstehen könne (Urk. 7/14/3). Ein solcher Rahmen wäre aber - definitionsgemäss - auch in einer Kleinklasse gewährleistet. In seinen ergänzenden Ausführungen zur Beschwerdeschrift vom 6. Dezember 2006 bezeichnet der Schulpsychologe zwar die Feststellung, dass die Abklärungen beim schulpsychologischen Dienst ergeben hätten, dass E.____ weiterhin in der Kleinklasse D hätte geschult werden können, als unzutreffend, versäumt es aber auch bei dieser Gelegenheit konkret darzulegen, warum die Schulung in einer Kleinklasse nicht mehr möglich sein sollte (Urk. 1/2). Die Frage, ob dem Versicherten die Schulung in einer Kleinklasse D weiterhin möglich und zumutbar wäre, muss aber hier nicht abschliessend beurteilt werden, wie die folgenden Erwägungen zeigen.

3.3. Es steht fest und ist unbestritten, dass die Kleinklassen im Schulzweckverband des Bezirks "____" ab Schuljahr 2006/2007 nicht mehr weitergeführt werden (vgl. Urk. 7/14/3 sowie Jahresbericht des Schuljahres 2005/2006 auf www.schulzweckverband.ch),

obwohl im Kanton Zürich grundsätzlich weiterhin die Schulung in Kleinklassen möglich ist (vgl. www.vsa.zh.ch unter "sonderpädagogische Themen").

Zwar hat das Eidgenössische Versicherungsgericht in einem Entscheid vom 22. September 1989 (ZAK 1989 S. 601 ff.) festgehalten, dass - wenn ein Minderjähriger imstande sei, im Rahmen des Volksschulunterrichts eine Sonderklasse zu besuchen - selbst dann kein Anspruch auf Sonderschulbeiträge besteht, wenn an seinem Wohnort keine Sonderklasse geführt werde, da es nicht Sache der IV sei, Mängel in der kantonalen Schulorganisation durch Gewährung von Sonderschulbeiträgen auszugleichen. Diese Rechtsprechung findet im vorliegenden Fall aber keine Anwendung, da nicht von Unvollkommenheiten in der Organisation des kantonalen Schulwesens gesprochen werden kann, die von der IV nicht auszugleichen wären.

Bei - mit den vorliegenden - vergleichbaren Verhältnissen hat das EVG denn auch mit Entscheid vom 21. Dezember 1990 (Pra. 1991 Nr. 169 S. 749 ff.) erwogen, dass es von der IV im Rahmen von Art. 19 IVG hinzunehmen sei, wenn der Kanton Zürich versuchsweise eine Zusammenführung von sonderschulbedürftigen und normalbegabten Schülern durch gemeinsamen Unterricht in den Nebenräumen angeordnet habe. Denn Art. 19 IVG ermächtigt den Bund nicht, die Kantone zu einem bestimmten Sonderschulsystem zu verpflichten.

Ebenso ist auch im vorliegenden Fall zu argumentieren. Im Bezirk "___", in welchem der Versicherte seinen Wohnort hat, besteht - aufgrund der Auflösung der Kleinklassen und der Überführung des grössten Teils der bisher in Kleinklassen betreuten Kinder in die Regelklassen mit integrativer Schulungsform - keine für den Versicherten in Betracht kommende Unterrichtsmöglichkeit an einer Volksschule mehr. Da es ihm aber nicht zumutbar ist, eine - allenfalls in einem anderen Bezirk des Kantons Zürich bestehende - auf seine Bedürfnisse zugeschnittene, zur Volksschule gehörende Kleinklasse zu besuchen, ist ein Anspruch auf Sonderschulbeiträge nach Art. 19 Abs. 1 IVG zu bejahen (vgl. dazu auch Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen P. vom 14. Mai 2002, I 219/01, Erw. 2). Die Beschwerdegegnerin ist somit zu verpflichten, dem Versicherten Beiträge an die Schulung in der sonderpädagogischen Tagesschule A. ___ in "___" zu bezahlen, bei welcher es sich unbestrittenermassen um eine vom Bundesamt für Sozialversicherung zugelassene Sonderschule (vgl. Art. 26 bis IVG, Art. 24 Abs. 1 IVV und Art. 10 der Verordnung über die Zulassung von Sonderschulen in der Invalidenversicherung) handelt.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der IV-Stelle des Kantons Zürich vom 14. November 2006 aufgehoben und diese verpflichtet, E. ___ Beiträge im Sinne von Art. 19 IVG an die Sonderschulung in der sonderpädagogischen Tagesschule A. ___ in "___" zu erbringen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- T.____

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- die Gerichtskasse (nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.